

des 2. Regierungsjahres eingeführten Gesetzbuche an, während das einzige auffallender Weise mit einem Datum versehene Stück späteren Ursprungs ist, welches vermuthlich eben deshalb, weil es nicht dem Gesetzbuche Chindasvinds entnommen, sondern erst nachträglich, ein Jahr später, von diesem mit besonderer Datierung erlassen ist, das vollständige Datum behalten hat. So könnte man in der chronologischen Notiz in II, 1, 6 eine Bestätigung jener Annahme von Waitz finden, wonach Chindasvind, wie später Ervig, eine neue Gesetzesredaktion mit dem zweiten Jahre seiner Regierung hätte in Kraft treten lassen. Doch scheinen mir überwiegende Gründe dagegen zu sprechen. Nach Waitz wäre nicht Reccessvinds Lex Quoniam die Vorlage für Ervigs Lex Pragma gewesen, sondern beide hätten eine verlorene Vorlage, jenes vermuthete Publikationsedikt Chindasvinds benutzt, welches dann von Ervig richtig und von Reccessvind falsch verstanden wäre. Wenn wir aber bedenken, dass Reccessvind, als sein Vater, der als 90jähriger im J. 652 starb, im J. 641, also 79jährig, den Thron bestieg, bereits in reiferen Jahren sein musste und der Vater bereits Anfang 649 ihm als Mitregenten die Regierung fast ganz überliess, so ist ein solches Missverständnis gewiss recht unwahrscheinlich. Reccessvind musste es wissen, wenn sein Vater zu Anfang seiner Regierung ein neues Gesetzbuch erlassen hätte, und dann hätte er diese Thatsache auch in dem Publikationsgesetz seines eigenen Gesetzbuches deutlich zum Ausdruck gebracht und nicht im Anschluss an ein entsprechendes Gesetz seines Vaters etwas ganz Anderes gesagt.

Viel eher konnte Ervig, etwa 40 Jahre nach Chindasvinds Thronbesteigung und fast 30 Jahre nach Reccessvinds Lex Quoniam, diese, verleitet durch die irrige Ueberschrift, missverstehen. Auch ist es recht unwahrscheinlich, dass Ervig Kenntniss von einer von Reccessvind nicht in sein Gesetzbuch aufgenommenen Constitution erlangt haben sollte, da mit Erlass dieses Gesetzbuches der Gebrauch jedes andern, also auch eines etwa von Chindasvind erlassenen, verboten wurde. Endlich aber braucht man 'usque ad secundum annum' in II, 1, 6 keineswegs so zu verstehen, als ob das Gesetz noch vor diesem zweiten Jahre verfasst sei und erst mit dem Beginn dieses Jahres in Kraft treten sollte; vielmehr lässt sich die Zeitangabe einfacher auch so deuten, dass die Abfassung dieses Gesetzes in dieses zweite Jahr selbst fiel. An sich kann zwar 'usque ad annum' bedeuten bis heran an das Jahr, aber auch bis